

Berlin, 04.11.2021

I 7. Beitragsordnung

lt. Beschluss des Präsidiums vom 04.11.2021

1. Präambel

- 1.1 Lt. § 13 Abs. 2 der Satzung des DRV sind bei der Veranlagung der Genossenschaftsverbände (§ 6 Ziff. 1) deren Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3, mit Ausnahme der in der Anlage 1 genannten Hauptgenossenschaften und 4) entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu berücksichtigen und die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Ziff. 3 (Hauptgenossenschaften), 5 und 6 (Verbundunternehmen) unmittelbar zu erheben.
- 1.2 Den nachfolgend beschriebenen Regelungen liegt der Beschluss des Präsidiums vom 04.11.2021 zugrunde. Sie gelten für die Beiträge von 2023-2025. Für die Beiträge bis 2022 gilt die Beitragsordnung in der Fassung vom 07.11.2019 unverändert fort.

2. Festbeitrag

- 2.1 Die Genossenschaftsverbände, Hauptgenossenschaften und Verbundunternehmen richten an den DRV für die Jahre 2023-2025 jährlich folgenden Festbeitrag:

a. Genossenschaftsverbände:	3.000 T €
b. Hauptgenossenschaften:	3.000 T €
c. Verbundunternehmen gemäß Anlage 2	1.007 T €

Die Verteilung dieser Festbeiträge innerhalb der Beitragsgruppen erfolgt gemäß der Ziffern 3-5 dieser Beitragsordnung.

- 2.2 Verändert sich der finanzielle Bedarf des DRV aufgrund von außergewöhnlichen Umständen oder unvorhersehbaren Belastungen, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Festbeitrages durch das Präsidium nicht zu erwarten waren, erfolgt eine Anpassung während des gemäß Ziff. 2.1. laufenden Zeitraumes. Eine entsprechende Überprüfung des finanziellen Bedarfs erfolgt jährlich durch den DRV. Die Beschlussfassung über eine Anpassung obliegt dem Präsidium des DRV.

2.3 Im Jahr vor Ablauf des Zeitraumes für den Festbeitrag entscheidet das Präsidium über die Festsetzung des künftigen Beitrages einschließlich der Festlegung des weiteren Zeitraumes. Basis ist der für das letzte Jahr vor Ablauf des Zeitraumes festgesetzte Beitrag.

3. Grundsätze für die Beitragsbemessung bei den Genossenschaftsverbänden

3.1 Die Beitragsbemessung der Genossenschaftsverbände sollen sich sowohl an den spartenbezogenen Umsatzerlösen als auch an den beim DRV anfallenden spartenbezogenen Kosten orientieren. In Abstimmung mit Unternehmensvertretern und Genossenschaftsverbänden wurde daher für die Jahre 2023-2025 in einem ersten Schritt die in Ziffer 3.2. geregelte spartenbezogene Beitragsverteilung festgelegt. Die Beiträge ab 2026 sollen sich in einem zweiten Schritt noch stärker an einer spartenbezogenen Kostenverteilung des DRV ausrichten.

3.2 Der Gesamtbeitrag der Genossenschaftsverbände an den DRV gemäß 2.1. wird auf die Sparten wie folgt verteilt:

a. Ware:	30 %
b. Milch:	30 %
c. Vieh- und Fleisch:	15 %
d. Obst, Gemüse, Gartenbau:	10 %
e. Wein:	10 %
f. Agrargenossenschaften:	2,5 %
g. Sonstige:	2,5 %

3.3 Grundlage der Beitragsbemessung für die Genossenschaftsverbände sind die spartenbezogenen Umsatzerlöse ihrer Mitglieder (§ 6 Ziff. 2, 3 (ohne Hauptgenossenschaften) und Ziffer 4 der DRV-Satzung). Für die Jahre 2023-2025 wird der Jahresdurchschnitt der Jahre 2019-2021 herangezogen. Der gemäß 3.2 auf die einzelnen Sparten entfallende Beitrag wird anhand der Anteile der Genossenschaftsverbände am Gesamtumsatz der jeweiligen Sparte auf diese verteilt.

3.4 Die Umsätze werden den Jahresabschlüssen der Mitglieder der Genossenschaftsverbände entnommen. Sie werden von den Verbänden auf Grundlage der Jahresabschlüsse zusammengefasst und dem DRV eingereicht. In abzustimmenden Einzelfällen werden sie den Sondererhebungen der einzelnen Mitgliedsunternehmen entnommen.

3.5 Veränderungen im Mitgliederbestand der Genossenschaftsverbände bleiben unberücksichtigt.

- 3.6 Für eventuelle Extremfälle im Zeitraum gemäß 2.1 sind Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragsberechnung möglich.
- 3.7 Finden während des Beitragszeitraumes 2023-2025 erhebliche strukturelle Veränderungen, z.B. verbandsübergreifende Fusionen mit der Folge wesentlicher Änderungen der Basisgrundlage statt, so wird dies bilateral zwischen den betreffenden Verbänden geregelt.

4. Grundsätze für die Beitragsbemessung der Hauptgenossenschaften

Für die Hauptgenossenschaften (§ 6 Ziff. 3 der Satzung des DRV) entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Warenfachausschusses des DRV über die Verteilung der unternehmensbezogenen Festbeiträge für die Jahre 2023-2025.

5. Grundsätze für die Beitragsbemessung der Verbundunternehmen

- 5.1 Für die Bundeszentralen der ländlichen Genossenschaften und die sonstigen Zentralinstitutionen und Vermarktungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt (Verbundunternehmen gemäß § 6 Ziff. 5 und 6 der Satzung des DRV), entscheidet das Präsidium des DRV für die Jahre 2023-2025 über die Verteilung des Festbetrages nach 2.1 (Anlage 2).
- 5.2 Für Verbundunternehmen, die ihre Mitgliedschaft beim DRV nach Beschlussfassung über diese Beitragsordnung erwerben, entscheidet das Präsidium über unternehmensbezogene Festbeiträge für den laufenden Beitragszeitraum.